

A. Allgemeines

1. Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer-, Verlege- und Zahlungsbedingungen wurden dem Käufer/Auftraggeber zur Kenntnis gebracht und von ihm zur Kenntnis genommen. Sie gelten durch die Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung und/oder Lieferung und Leistung als anerkannt. Die vorliegenden Lieferbedingungen und Verlegebedingungen sowie unsere Leistungen sind Bestandteil des Angebotes und eines späteren Vertrages. Anders lautende Bedingungen des Käufers/Auftraggebers sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich anerkannt werden. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Abschlüsse, Aufträge und sonstige mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Unsere Vertreter besitzen keine Abschlussvollmacht.

3. An Zeichnungen, Plänen, Arbeitsanweisungen, Ausarbeitungen, Arbeitsmethoden und dergleichen für unsere Konstruktion und Spezialkonstruktionen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder kopiert noch weitergegeben werden.

4. Geringe Abweichungen, insbesondere farbliche oder Abweichungen in der Struktur der Oberfläche bei neuen Lieferungen gegenüber alten Lieferungen, Mustern, Probeflächen, Chargen, Bauabschnitten etc., behalten wir uns ausdrücklich vor. Angaben über Gewichte, Maße, Formen, Leistungen usw. gelten als annähernd. Diese werden laufend weiterentwickelt und durch neuere Angaben ersetzt; Abbildungen dienen den Erläuterungen zum Text, sie können laufend verbessert werden und modifiziert werden. Maße, Gewichte, Formen, Abbildungen und Zeichnungen oder sonstige Angaben des Bestellers sind für die Ausführung nur verbindlich wenn dies uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

B. Lieferung

5. Die in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Liefertermine gelten nur als Richtlinie, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Eine Verpflichtung zur Einhaltung verbindlich vereinbarten Liefer- und Verlegefristen wird jedoch nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes und Montageablaufes, den uns die Auftraggeberseite zur Verfügung zu stellen hat, übernommen. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperung, Ausschluss, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskräfte-, Energie-, oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Auflagen, Verkehrsstörungen u. ä. bei uns, beim Unterlieferer

oder bei einem Transportunternehmen, verlängern die Lieferzeiten angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferzuges eintreten. Das Gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen und/oder Werkleistungen erforderlichen Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung bzw. Werkleistung erforderlichen Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen und vorliegen, ebenso bei nachträglichen Änderungen der Bestellung, bei behördlichen Auflagen, und dergleichen. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung durch den Vorlieferanten bleibt vorbehalten. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung (mind. 10. Arbeitstage). Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um den zur Klärung in Zweifelsfragen erforderlichen Zeitraum, währenddessen der Abnehmer mit einer Anzahlung oder einer sonstigen Verpflichtung aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit uns in Verzug ist. Die Lieferfrist ist gewährt durch Mitteilung der Versandbereitschaft. Wenn wir die Versendung übernommen haben, ist sie gewährt durch die Beauftragung des Spediteurs oder dessen Frachtführers oder durch Aufgaben der Versendung an das Beförderungsunternehmen oder durch eigenen Transport.

6. Nach Ablauf einer festvereinbarten Lieferfrist und beim Verzug von mehr als 6 Wochen ist auch in Fällen, in denen uns ein Verschulden trifft, eine angemessene Nachfrist zu stellen. §11 Nr. 8 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeder Art ist jedoch – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen; dem Käufer/Besteller bleibt jedoch vorbehalten, sich vom Vertrag durch Rücktritt zu lösen. Lieferung und Kauf vollziehen sich wie gesehen. Das Transportrisiko jeder Art, auch bei frachtfreier Lieferung trägt der Abnehmer – Transportschäden sind von ihm sofort zu verfolgen und beim Versender zu melden.

7. Der Versand erfolgt stets per Frachtgut, ohne dass wir dadurch eine Haftung für billigsten Transport oder rechtzeitiges Eintreffen übernehmen.

8. Die Lieferung erfolgt frei Empfangsstation (B-Absatz 9) ab einer Mindestabnahme von 500 kg Kunstharzen. Versendungen unter 500 kg Kunstharzen gehen zu Lasten des Empfängers. Allein der kg-Anteil der Bestellung an Kunstharzen ist wesentlich für die Kategorisierung nach frei oder unfrei Versand. Rollgeld und Abladkosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Empfängers.

9. Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk oder ab Versand vom Unterlieferanten auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über, auch dann, wenn die Ware noch in einer der Versandstellen lagert.

10. Die vereinbarten Preise sind immer Nettopreise ab Werk. Sie verstehen sich bei Lieferung unter Zugrundelegung von Punkt B-Absatz 8

- a) mit Bundesbahn frei Bahnstation
- b) mit Spedition frei Speditionslager
- c) bei Export frei deutsche Grenze BRD oder frei deutsche Grenze der jeweiligen Produktionsstätte.

Soweit Leihverpackungen nötig sind, wird die Verrechnung in der Preisliste angegeben. Gleiches gilt für Ladehilfen wie Paletten etc. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist gesondert in Rechnung gestellt.

11. Gerät der Besteller in Abnahmeverzug, so ist das ausliefernde Unternehmen berechtigt, die verkaufte Ware längstens 8 Wochen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers aufzubewahren. Die Zahlungspflicht des Bestellers wird dadurch nicht berührt und existiert weiter. Sie richtet sich davon unabhängig nach Ziffer F 21 dieser Bedingungen.

C. Lagervorschriften

12. Flüssige Kunststoffmaterialien sind frost- und hitzeempfindlich. Alle Materialien sind unmittelbar bei der Ankunft des Materials beim Besteller und/oder Beauftragten in dessen Lager oder auf der Baustelle nach den Anweisungen des aufgeklebten farbigen Transportzettels und/oder nach Anweisungen der Produktspezifikationsblätter zu behandeln und zu lagern. Sämtliche flüssige Materialien sind 3 Monate lagerfähig, sofern die Lagerbedingungen eingehalten werden. Die Kunststoffmassen sind brennbar, die Härter sind feuergefährlich. Entsprechende Lagervorschriften, Produktspezifikationen und Produktdatenblätter sind zu beachten. Diese sind auf Wunsch jederzeit durch den Auslieferer erhältlich. Die Lagerbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, nicht der Sonneneinstrahlung aussetzen, etc.) sind dem jeweiligen Produktdatenblatt und Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

D. Montage, Vorlegung, Allgemeine technische Bedingungen

13. Wird unser Unternehmen auch mit der Montage der gelieferten Ware beauftragt, gelten folgende Vorschriften jeweils nach dem neuesten Stand:

VOB und DIN
 AGI-Arbeitsblätter
 VDE-Vorschriften
 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und andere behördlichen Vorschriften, Verordnung und Bestimmungen
 Technische Blätter
 Normenblatt
 Produktspezifikationen,
 Sicherheitsdatenblätter, Produktdaten
 das schriftliche Angebot
 die Auftragsbestätigung
 der Vertrag

14. Unser Unternehmen ist nicht verpflichtet, für

Schäden aufzukommen, die durch technische oder planerische Mängel in der Unterkonstruktion, im Gebäude, im Unterbau oder sonst wie entstehen. Da die bauseitigen Leistungen und Gebäude, in denen Liefer- und Verlegeleistungen durch unser Unternehmen entstehen, durch uns nicht beeinflussbar sind, hat der Besteller die Mangelfreiheit seines Bauzustandes als auch von Unterkonstruktionen und Unterbauten usw. sicherzustellen und zu beweisen. Treten auf Grund von Mängeln auf Bestellerseite, an den bauseitigen zur Verfügung zu stellenden Bauten, Unterkonstruktionen, etc. Mängel an Arbeiten auf, so ist unser Unternehmen berechtigt, gegen Berechnung Ersatz zu liefern, bzw. Neumontage vorzunehmen.

15. Für die Regelung von Nebenleistungen gelten insbesondere die VOB mit sämtlichen hierzu jeweils gültigen Vorschriften.

16. Für Lieferung und Verlegung gilt sinngemäß Absatz B.

E. Mängelrügen, Gewährleistungen, Abnahme

17. Sowohl für bloße Lieferungen als auch für Montagearbeiten und Lieferungen müssen Mängelrügen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung oder Fertigstellung der Montage schriftlich bei unserem Unternehmen, dem Auftragnehmer eingehen. Sie berechtigen jedoch nicht zur Rücknahme, zum Einbehalt oder zu Kürzungen der Zahlungen.

18. Für die von uns gekauften Produkte garantieren wir, sofern die Lagervorschriften beachtet werden, nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit wir den Liefergegenstand von einem Lieferwerk beziehen, beschränkt sich unsere Garantiepflicht auf unsere Garantiesprüche gegen das Lieferwerk. Sofern Gewährleistungsansprüche berechtigt geltend gemacht werden können, hat „Ponsel Böden“ vorrangig das Recht auf Ersatzlieferung. Erst bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung ist der Besteller zur Wandlung oder Minderung berechtigt. Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung, auch soweit diese im Rahmen der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche entstehen, sind ausgeschlossen. Ebenso sind ausgeschlossen Ansprüche aus Gewinnentgang, Auslagen oder Ersatz von indirekten Schäden. § 11 Nr.7 AGB-Gesetz bleibt unberührt.

19. Bei Verlege- und Montagearbeiten übernehmen wir die Gefahr für die Güte und Haltbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe der Rechnungssumme derart, dass wie alle nachweisbaren Mängel an unserer Arbeiten, soweit diese auf Verwendung ungeeigneten Materials oder unsachgemäßer Ausführung zurückzuführen sind, auf unsere Kosten im Sinne des Kunden beseitigen. Für Mängel an unserer Leistung, die darauf zurückzuführen sind, dass unsere Bedingungen - (besonders Absatz D) - verletzt oder nicht eingehalten wurden, haften wir nicht. Wir haben vorrangig das Recht auf Nachbesserung. Erst bei Fehlschlagung der Nachbesserung ist der Besteller zur Minderung berechtigt. Wandelung ist ausgeschlossen.

Ebenso sind ausgeschlossen Ansprüche aus positiver Forderungsverletzung auch soweit diese im Rahmen der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche entstehen, ebenso Ansprüche auf Gewinnentgang, Auslagenersatz oder Ersatz indirekten oder direkten Schaden. §11 Nr.7 AGB-Gesetz bleibt unberührt. Beschädigungen oder Verschmutzungen unserer montierten Produkte durch Dritte haben wir nicht zu vertreten. Die Verjährung für unsere Gewährleistung bei Montagearbeiten beträgt 2 Jahre gerechnet ab schriftlicher Abnahme, bei Umbauten und Sanierungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate gerechnet ab schriftlicher Abnahme.

20. Die Abnahme richtet sich nach der VOB. Der Besteller erhält von uns eine schriftliche Mitteilung über die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Arbeiten. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so geht die Leistung mit Ablauf von 12 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung als abgenommen. Es wird dann also die fiktive Abnahme als vereinbart angenommen. Dieser schriftlichen Mitteilung ist die Zuleitung der Schlussrechnung gleichzusetzen.

F. Eigentumsvorbehalt, Berechnungsbedingungen, Zahlungsbedingungen

21. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher bestehender oder noch entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsbedingung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum von unserem Unternehmen. Der Besteller ist verpflichtet Ansprüche aus der Verlegung oder den Weiterverkauf unserer Lieferungen auf unser Verlangen jederzeit an uns abzutreten. Der Weiterverkauf ist nur unter dem Namen „Ponsel Böden“ gestattet. Dies auch nur wenn zum Zwecke des Weiterverkaufs geliefert wurde. Der Weiterverkauf muss unter Vorbehalt des Eigentums in oben angegebenem Umfang erfolgen.

22. Unsere Verlegerechnungen für Montage werden aufgrund des örtlichen (auf Wunsch gemeinsamen) genommen Aufmaßes und der Angebots- und Vertragspreise zuzüglich sich ergebender Mehr- oder Minderleistungen und Nebenleistungen aufgestellt. Teilrechnungen, die bei größeren Arbeitsausführungen erstellt werden, jeweils mit 90% der erfolgten Leistungen sofort zu begleichen; der Restbetrag nach erfolgter Schlussabrechnung. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine hat der Auftraggeber ohne besondere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu zahlen.

23. Alle Liefer- und Verlegerechnungen sind wenn nichts anderes vereinbart ist, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto. Schecks, Wechsel, deren Annahme wir uns vorbehalten, gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Einziehungs-, Diskontspesen und Wechselgebühren trägt der Aussteller. Zahlungsverzug oder begründete Zweifel an der fristgerechten Zahlung unserer Forderung berechtigt uns, unsere gesamten,

auch noch nicht fälligen Guthaben einzufordern. Wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir berechtigt Vorzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Unsere Vertreter sind zur Einziehung nicht berechtigt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung gestellte Forderung wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

G. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, ist für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, Erfüllungsort sowie Gerichtsstand der „Ponsel Böden“ ist Brandenburg. Für den Gerichtsstand gilt die insbesondere wenn:

- a) das Auftrag nehmende Unternehmen Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens gleitend macht;
- b) der Besteller im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat;
- c) der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist

Ist der Besteller Vollkaufmann, ist der Gerichtsstand in jedem Fall Brandenburg. Die vorstehende über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.